

„Gehet hin und lehret alle Völker ...“ (Mt 28,19) –

Überlegungen zum Zusammenspiel parochialer und nichtparochialer Strukturen unter ekklesiologischen Gesichtspunkten

von KR Dr. Martin Teubner¹

1. Wahrnehmung und Problembeschreibung

Die 27. Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat im Jahr 2010 einen Prozess angeschoben, um Strukturveränderungen für kommende Jahrzehnte vorzubereiten.² Dieser stringent angelegte Prozess wurde im April 2017 dahingehend unterbrochen, dass die Synode die Beteiligung der Kirchgemeinden bzw. Kirchspiele und Kirchenbezirke einforderte und das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens bat, einen Kommunikationsprozess zur Entscheidungsfindung zu organisieren.³ Grundlage des Diskussions- und Entscheidungsfindungsprozesses sind vier Vorschläge⁴, die die Verhältnisbestimmung von parochialen und nichtparochialen Strukturen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mal mehr, mal weniger beschreiben.

M. E. darf das Verhältnis von parochialen und nichtparochialen Strukturen ohne theologische (eklesiologische und kirchentheoretische) Überlegungen nicht bestimmt werden: Weichenstellungen ekklesiologischer Art sind Weichenstellungen organisatorisch-struktureller Art und umgekehrt, die Präferenz für das Modell „Volkskirche“ kann in gleichem Maße Orientierung in Strukturdebatten sein wie die Bevorzugung des Modells „Beteiligungskirche“ oder gar „Freikirche“ den Impuls in eine gewünschte Richtung gibt. Bezugnehmend auf solche Debatten haben die Papiere „Minderheit mit Zukunft“ (veröffentlicht am 16. Januar 1995)⁵ und

¹ Der Vortrag wurde in der Dienstbesprechung der Leiter der Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am 28. September 2017 gehalten. Er wurde für diese Verschriftung gekürzt und überarbeitet.

² Einen Überblick über die Entwicklung der Strukturdebatte seit 2010 gibt [http://www.evlks.de/doc/chronologischer%20Ablauf_Strukturereform%20\(2\).pdf](http://www.evlks.de/doc/chronologischer%20Ablauf_Strukturereform%20(2).pdf) (letzter Abruf am 9. Oktober 2017)

³ siehe Drucksache 119, zu finden unter <http://www.evlks.de/doc/Drucksache%20Nr.%20119.pdf> (letzter Abruf am 9. Oktober 2017)

⁴ Die vier Modelle sind: „Kirche mit Hoffnung in Sachsen“ (http://www.evlks.de/doc/Kirche_mit_Hoffnung_in_Sachsen.pdf), „Hannoversches Modell“ (<https://www.kirchenrecht-evlka.de/kabl/34869.pdf>), „Pfarrei-Modell“ (<http://www.evlks.de/doc/Kirchgemeinde.%20Kirchgemeindeverwaltung.%20Pfarrstelle.pdf> und http://www.evlks.de/doc/Pfarreimodell-Weiterfuehrende_Konzeption.pdf) sowie „Modell der 28 bis 33 Kirchenbezirke“ (<http://www.evlks.de/doc/Antrag%20an%20die%20Landessynode%20Kirchhoff-Apitz.pdf> und http://www.evlks.de/doc/Vortragskonzept_28-33_Ephorien.pdf) (letzte Abrufe jeweils am 9. Oktober 2017)

⁵ Minderheit mit Zukunft: zu Auftrag und Gestalt der ostdeutschen Kirche in der pluralistischen Gesellschaft – Überlegungen und Vorschläge des Arbeitskreises „Kirche von morgen“. Im Auftrag des Kirchenamtes der EKD hrsg. von Helmut Zeddies, epd-Dokumentation Nr. 3a/95; zitiert nach Helmut Zeddies: Die Kirchen in den neuen Bundesländern. Minderheit mit Zukunft, Materialdienst der EZW 11 (2000). Dem Arbeitskreis „Kirche von morgen“ gehörten aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Synodalpräsident i. R. Johannes Cieslak, Prof. Dr. Wolfgang Ratzmann sowie Oberlandeskirchenrat Dr. Christoph Münchow an.

„Kirche mit Hoffnung“ (veröffentlicht am 1. April 1998)⁶ ekklesiologische Fragestellungen zu beantworten versucht. Diese Antworten haben m. E. an Aktualität nicht verloren. Erstaunlich ist, dass beide Papiere nicht oder nur unzureichend in die Diskussionen und Entscheidungsfindungen der 22. bis 27. Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens hineingewirkt haben. Etwas provokant gesagt: die gegenwärtig geführten Auseinandersetzungen um landeskirchliche Strukturen ab 2020 sind in gewissem Maße auch Folge eines Nichtbeachtens der Erkenntnisse und zukunftsweisender Ratschläge seit 1995. Darüber hinaus ist bemerkenswert, dass der Grundsatz aus „Kirche mit Hoffnung“: „Die Präsenz der Kirche am Ort entscheidet sich [...] künftig weniger an der Residenz der Pfarrer als vielmehr an der Existenz der Gemeinde.“⁷, in ekklesiologischen wie strukturellen Überlegungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens kaum wahrgenommen worden ist. Dabei ist offensichtlich – siehe auch die 5. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft⁸ –, dass sich volkshirchliche Partizipationsstrukturen der Kirche weitgehend erhalten haben und die Mehrheit der Gemeindeglieder „Kirche bei Gelegenheit“ wahrnimmt.

Dazu gehört vor allem der Gottesdienst: sonn- und feiertags sowie anlässlich von Kasualien und Segenshandlungen.⁹ Kirche wird – ekklesiologisch betrachtet – demnach dort wahrgenommen, wo der auferstandene Christus in seiner Gegenwart erfahrbar ist, gemeinschaftlich gepriesen und verherrlicht wird. Auch biblisch verstanden ist Kirche dort, wo eine Gemeinschaft von Menschen unter der Leitung Christi steht und diese Gemeinschaft so handelt, wo für Christus steht: Kirche sind zuerst Menschen in der Nachfolge Jesu, die sich zur damaligen Zeit im Gegenüber zur Gesellschaft befanden. Der Apostel Paulus interpretiert diese Gemeinschaft als *koinonia* des Leibes Christi: er verknüpft Christologie und Ekklesiologie eng miteinander und macht den Liebesdienst Christi zum identitätsstiftenden Lebensvollzug der Kirche als lebendigem Organismus.¹⁰ Nach Paulus richtet sich Kirche daher stets lokal und global

⁶ Kirche mit Hoffnung: Leitlinien künftiger kirchlicher Arbeit in Ostdeutschland, epd-Dokumentation Nr. 17/98; zitiert nach ABl. 2000 S. B 1f. Zu den Verfassern des Papiers gehörten aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Landesbischof Volker Kress sowie Synodalpräsidentin Gudrun Lindner.

⁷ ebd., S. B 2

⁸ Engagement und Indifferenz – Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis. V. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft. Hannover 2014; vgl. dazu Heinrich Bedford-Strohm/Volker Jung: Vernetzte Vielfalt. Kirche angesichts von Individualisierung und Säkularisierung. Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft. Gütersloh 2015. Darin formuliert Kristian Fechtner: 2.6 Kommentar: Teilhabe ermöglichen – in Reichweite bleiben, S. 117: „Für die meisten evangelischen Christinnen und Christen ist die Kirchengemeinde keine gemeinschaftliche Heimat, sondern ein partikulares Moment ihrer Lebenswelt, das bedeutsam dazugehört und dem man sich verbunden fühlen kann, ohne zum Mittun verpflichtet zu werden.“

⁹ vgl. Isolde Karle: 2.7 Kommentar: Auf was es ankommt – Kirche in der Wahrnehmung ihrer Mitglieder, in: Bedford-Strohm: Vernetzte Vielfalt (Anm. 8), S. 126: „Die Mehrheit der Kirchenmitglieder identifiziert Kirche mit ihrer liturgischen Praxis, insbesondere mit den Kasualien und den hohen Festgottesdiensten im Kirchenjahr, mit Gottesdiensten also, die jahres- und lebenszyklisch von besonderer Bedeutung sind.“

¹⁰ vgl. Jürgen Roloff: Die Kirche im Neuen Testament. Göttingen 1993 (Grundrisse zum Neuen Testament; 10), S. 316: „Sein [Paulus, M. T.] ekklesiologisches Grundmodell ist die gottesdienstliche Tischgemeinschaft am

aus (1 Kor 12, Röm 9). Die Frage nach dem Verhältnis der Kirche zur Gesellschaft und Welt beantwortet die Bibel ambivalent: in der Offenbarung des Johannes wird die Radikalität der Kirche als Kontrastgesellschaft zur Welt prononciert, die Pastoralbriefe¹¹ arbeiten die Sendung der Kirche in die Welt und die Annäherung christlicher Denkweisen sowie Normen an gesellschaftliche Erfordernisse heraus.

Artikel 7 der Confessio Augustana beschreibt die Sichtbarkeit und die Einheit der weltweiten Kirche an drei Kriterien: Zusammenkommen der Gläubigen, evangeliumsgemäße Verkündigung und evangeliumsgemäße Sakramentsverwaltung. „Der zentrale Unterschied zwischen Kirche und Nicht-Kirche war für die Protestanten damals sehr klar und eindeutig: Kirche ist *Gottesdienst, liturgischer Gottesdienst wie der am Sonntag* [kursiv im Original, M. T.] (von da aus dann auch der ‚Gottesdienst‘ in der alltäglichen Lebensführung, vgl. Römerbrief 12,1).“¹² Artikel 8 der Confessio Augustana verweist in Anlehnung an das Apostolische Glaubensbekenntnis auf die Unterscheidung von sichtbarer, empirischer und unsichtbarer, geglaubter Kirche bzw. auf die Kirche als Gemeinschaft von wahrhaft und nicht wahrhaft Glaubenden.

Gottesdienst, Gemeinschaft, Christus-Nachfolge, Riten, Liebesdienst, Bildung u.a. werden seit neutestamentlicher Zeit sowohl ortsgebunden (parochial) als auch funktional, personal, bekenntnishaft (nichtparochial) verantwortet organisiert und strukturiert.¹³ Beide Strukturen stehen in deutlicher Konkurrenz zueinander, da es auch um Territorium, Mitgliedschaft, Organisation, Beteiligung, Gebühren, „pfarrherrlichen“ Einfluss usw. geht: „Der Konflikt bricht immer dann aus, wenn das nichtparochiale Prinzip erstarkt und zur Konkurrenz des parochialen Elements wird. In der Regel geschieht dies dann, wenn sich die Gesellschaft rasch verändert und die Parochien diesen Veränderungen nicht schnell genug hinterherkommen und die

Tisch des Herrn, die notwendig zugleich Lebensgemeinschaft ist. Seine Konkretion erfährt dieses Grundmodell in der *örtlichen Versammlung*, denn nur in dieser ist dieses Ineinander von eucharistischer Gemeinschaft und Lebensgemeinschaft möglich und erfahrbar. Indem Kirche als *örtliche Versammlung*, d.h. als *Gemeinde* existiert, gewinnt sie die Gestalt des durch die Tischgemeinschaft Jesu geprägten verbindlichen Miteinanders und Füreinanders. Nur dadurch, daß sie *als Gemeinde* [kursiv im Original, M. T.] lebt, wird die Kirche davor bewahrt, sich als bloße Gesinnungsgemeinschaft religiöser Individuen zu verstehen.“

¹¹ vgl. ebd., S. 322: „Ein Ausgleich des Gegensatzes zwischen diesen beiden Positionen ist unmöglich. Trotzdem gibt es einen allen Zeugnissen der dritten Generation eigenen Zug, der diesen Gegensatz überwölbt: es ist das Vertrauen auf die Wirkung der *werbenden Lebensführung* der christlichen Gemeinde. Die Kirche wirkt durch ihr Verhaltenszeugnis verändernd in die Welt hinein – sei es, um damit die latente Feindschaft der Welt gegen Christus zu provozieren, sei es auch, um dadurch Verständnis für die Heilsbotschaft zu bewirken (so der 1. Petrusbrief) oder die Erfüllbarkeit der ethischen Ideale der Gesellschaft aufzuweisen (so die Pastoralbriefe). Der zentrale Auftrag der Kirche ist demnach, die *unangepaßte Andersartigkeit* [kursiv im Original, M. T.] ihrer Lebensweise für die sie umgebende Gesellschaft sichtbar werden zu lassen. Davon, daß sie als vom Dienstauftrag Jesu geprägte Kontrastgesellschaft in der Welt und in der Gesellschaft lebt, ist Veränderung zu erhoffen.“

¹² Uta Pohl-Patalong/Eberhard Hauschildt: Kirche verstehen. Gütersloh 2016, S. 14

¹³ Eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung von parochialen und nichtparochialen Strukturen gibt Uta Pohl-Patalong: Von der Ortskirche zu kirchlichen Orten – ein Zukunftsmodell. Göttingen 2004, S. 35–73.

religiösen und sozialen Bedürfnisse von Menschen nicht mehr erfüllen. [...] Das (immer vorhandene) nichtparochiale Element bekommt in diesen Umbruchphasen größere Chancen gegenüber dem parochialen Element, das in ruhigeren Zeiten dominanter ist. Meist nachdem es sich gewandelt hat, kann dann das parochiale Element wieder dominant werden. Während der Phasen eines starken nichtparochialen Elements bricht der sonst latente Konflikt jedoch immer wieder aus. Ein friedliches und unterstützendes Miteinander der beiden Strukturprinzipien gibt es, wenn überhaupt, immer nur in kurzen Phasen.“¹⁴ Veränderungsdruck unterschiedlicher Art ist auch heute in der Gesellschaft vernehmbar, hervorgerufen durch spätmoderne soziologische Aspekte: Individualisierung und Ausdifferenzierung, die zu Pluralisierung führen. Die Parochie begegnet diesen Entwicklungen nach dem Modell der territorialen Zuweisung der ihr zugehörigen Gemeindeglieder als auch Nichtgemeindeglieder. Dies hat zur Folge, dass nebeneinander bestehende Parochien ziemlich das Gleiche tun, sich in Gottesdienst, Amtshandlungen und Seelsorge den Menschen nähern, einen hohen Beteiligungsgrad ihrer territorial zugehörigen Mitglieder einfordern und so eine „Kerngemeinde“ etablieren. Die Ausdifferenzierung der Gesellschaft überfordere sie zunehmend, sodass der kirchliche Auftrag in seiner Ganzheit (mit dem Evangelium möglichst viele Menschen auf verschiedenen Wegen zu erreichen) aus dem Blick gerät. Die nichtparochialen Strukturen gründen demgegenüber auf Wahlfreiheit Interessierter, die ihre religiöse Heimat selbst bestimmen wollen. Ihnen fällt es leicht, funktional zu denken und Angebote für eine ausdifferenzierte Gesellschaft zu entwickeln. Die Frage, welche Struktur die eigentliche Form von Kirche abbildet, kann aufgrund der Vielfalt des neutestamentlichen Zeugnisses nicht beantwortet werden. Letztlich geht es m. E. in einer Verhältnisbestimmung von Parochie und Nichtparochie neben der Feier des Gottesdienstes in der Gemeinde insbesondere um die verbindliche Beteiligung von Gemeindegliedern, die entweder nach territorialen Gesichtspunkten der Gesamtkirche organisiert sind oder die ihre Zugehörigkeit frei wählen, und deren Mission in die Gesellschaft hinein sowie um die daraus folgende Finanzierungsfrage kirchgemeindlicher Aktivitäten und kirchlichen Personals. Die Finanzierungskrise hebt die Relevanzkrise von Kirche somit auf das Tapet. Ob die Relevanz von Kirche eher durch ihren bereits im Neuen Testament beschriebenen Kontrast zur Gesellschaft oder der dort ebenfalls beschriebenen Einwirkung in die Gesellschaft gesteigert werden kann, muss bei Strukturentscheidungsprozessen eine Rolle spielen und betrifft somit auch das Verhältnis von Parochie und Nichtparochie.

¹⁴ ebd., S. 72f

2. Verhältnisbestimmungen von parochialen und nichtparochialen Strukturen in ausgewählten Kirchengesetzen, Konzeptionen und Synodaldrucksachen

Der **Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**¹⁵ liegen zwei ekklesiologische Orientierungen zugrunde¹⁶: 1. das Grundgeschehen von Kirche ereignet sich an dem Ort, an dem sich Christen um Wort und Sakrament versammeln und Dienste in der Gemeinde übernehmen; diesem ortsgebundenen Grundgeschehen ist das kirchlich-geistliche Leben auf der mittleren und oberen Strukturebene zugeordnet;¹⁷ 2. Miteinander von synodaler Verantwortung, geistlicher Leitung und kirchlicher Verwaltung. Nur als Gemeinschaft von Ortsgemeinden, die das Modell einer „Beteiligungskirche“ leben (§ 5), kann Kirche ihren Auftrag in der Welt wahrnehmen. Entfaltet und erfüllt wird dieser Auftrag in Ämtern und Diensten in Kirche und Gemeinde (§ 6). Ortsgemeinden und nichtparochiale Dienste und Ämter stärken die Einheit der Kirche zum „Dienst in der Welt“ – nicht: zum Dienst im Gegenüber zur Welt. Insbesondere in Bereichen wie Diakonie und Mission, Ökumene und Bildung sind Einrichtungen und Werke „Wesens- und Lebensäußerung der Landeskirche und ihrer Gemeinden“ (§ 8). Aufgaben der Kirchengemeinden (§ 9) sind die Pflege der Gemeinschaft von Gemeindegliedern, Sammlung um Wort und Sakrament, Bezeugung des Evangeliums, Feier der Sakramente, Unterweisung im christlichen Glauben sowie seelsorgerliche und diakonische Praxis.

Die **Kirchgemeindeordnung**¹⁸ definiert eine Kirchengemeinde im Sinne von *pars pro toto* als „Kirche Jesu Christi am Ort“ (§ 1): „Ihre Glieder versammeln sich unter dem Wort Gottes und um den Tisch des Herrn. [...] Durch ihr Leben, ihr Zeugnis und ihren Dienst erfüllen sie den Sendungsauftrag Jesu Christi.“ Die Verkündigung in Wort und Sakrament ist ihr anvertraut, sie geschieht in öffentlichen Gottesdiensten und Veranstaltungen. Um die aus diesem Auftrag erwachsenden Aufgaben (vor allem Verkündigungs- und Seelsorgedienst gegenüber allen Gemeindegliedern sowie Christuszeugnis und Liebesdienst für alle Menschen) durch die kontinuierliche Bereitstellung von personellen, räumlichen, finanziellen und materiellen Grundlagen erfüllen zu können, wird die Ortsgemeinde ausdrücklich zur Gemeinschaft mit anderen

¹⁵ Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. 1950 S. A 99), zuletzt geändert am 20.11.2006 (ABl. 2007 S. A 1), Bekanntmachung der Neufassung am 14.2.2007 (ABl. 2007 S. A 29)

¹⁶ vgl. Ulrich Kühn: Theologische Dimensionen der sächsischen Kirchenverfassung. Vortrag anlässlich des Verfassungsjubiläums der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens auf der öffentlichen Plenarsitzung der 24. Ev.-Luth. Landessynode am 18. November 2000, ABl. 2001 S. B 8–13

¹⁷ vgl. ebd., S. B 11: „Dies meint allerdings nicht, dass es Kirche im geistlichen Sinne *nur* [kursiv im Original, M. T.] auf der Ortsebene gibt. Auch die Ebene des Kirchenkreises und die landeskirchliche Ebene sind – wie oben schon angedeutet – geistliche Ebenen, in denen sich Kirche verwirklicht und Dienst tut.“

¹⁸ Kirchgemeindeordnung vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33), zuletzt geändert am 15.11.2015 (ABl. 2015 S. A 258)

Ortsgemeinden sowie mit kirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen der Landeskirche verpflichtet (§ 2)¹⁹. D. h., die Ortsgemeinde als Teil der Gesamtkirche kann nur in Gemeinschaft mit anderen Teilen dieser einen Gesamtkirche bestehen und auftragsgemäß handeln. Damit wird die Ortsgemeinde in ihrem geistlichen Dienst und kirchlichen Auftrag zwar an einen strukturellen Rahmen gewiesen, dieser wird aber der Einheit des geistlichen Dienstes nachgeordnet und darf die Gesamtheit der Kirche als Leib Christi nicht zerteilen.

Äußerst kritisch sieht das Papier „**Minderheit mit Zukunft**“ (1995) die Parochie als exklusive Strukturierung von Gemeindegliederarbeit²⁰ und rät zu notwendigen Veränderungen, die sich aus einem Relevanzverlust der „Volkskirche“ ergeben. Infolge von Marginalisierung und Minorisierung der „Volkskirche“ könne die Ortsgemeinde ihre Grundaufgaben nicht mehr ihrem Auftrag gemäß erfüllen, der darin liege, vor Ort eine missionarisch *offene* Kirche zu sein: „Es ist offenkundig: die Parochie ist weithin nicht mehr in der Lage, in ihrem Bereich das Angebot einer umfassenden kirchlichen Versorgung zu gewährleisten.“²¹ Sie vermag aber, die kontinuierliche Präsenz von Kirche in der Gesellschaft sicherzustellen²² und gegenüber Personal- oder Richtungsgemeinden einen niedrigschwelligen Zugang zur Kirche anzubieten: „Sie [die Parochie, M. T.] ist ein Ausdruck ‚struktureller Barmherzigkeit‘. In ihr kann Glauben am Wohnort gelernt und praktiziert, Begleitung in entscheidenden Lebensphasen erlebt und die Erfahrung christlicher Gemeinde vermittelt werden. Die Parochie ist nach wie vor ein entscheidender Ort kirchlicher Sozialisation.“²³ Regionalisierung kirchlicher Arbeit müsse daher unter Beachtung des Territorialprinzips und über das Angebot kontinuierlicher Anstellungsverhältnisse hinaus enge und auf Dauer angelegte Verbindungen von Ortsgemeinden kreieren. Sollten sich Kirchengemeinden vor Ort nicht in der Lage sehen, den kirchlichen Auftrag eigenständig zu erfüllen, sei die Bildung von „Regionalgemeinden“ erforderlich.²⁴ In Bezug auf eine verbindliche Beteiligung der Gemeindeglieder am kirchgemeindlichen Geschehen rät das Papier zur Vorsicht: It. Unterscheidung von sichtbarer und unsichtbarer Kirche solle der Beteiligungsgrad unterschiedlich bleiben dürfen. Denn eine „bekenntniskirchliche bzw. freikirchliche Mentalität“ dürfe sich als Gegenüber zur „Volkskirche“, die neben einem binnen-

¹⁹ Vgl. auch § 10 Abs. 2 und 3 KVerf – diesen Hinweis verdanke ich Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig.

²⁰ vgl. Minderheit (Anm. 5), S. 38: „Personelle und finanzielle Ausdünnung weisen auf die Grenzen des über Jahrhunderte vertrauten und bewährten Parochialsystems hin.“ Daher müsse parochiales Besitzstandsdenken und Furcht vor Autonomieverlust überwunden werden.

²¹ ebd.

²² vgl. ebd., S. 39: „Die Region muß groß genug sein, um die Breite kirchlicher Dienste anbieten zu können.“

²³ ebd., S. 38

²⁴ vgl. ebd., S. 39: „Innerhalb der Region behält die Ortsgemeinde ihre Bedeutung als Gemeinde im Wohnbereich. Sie gewährleistet Nähe und Geborgenheit durch Gottesdienste, durch Seelsorge und Gruppenangebote. Sie fördert die Gemeinschaft der Gemeindeglieder, die tun, was sie aus eigener Kraft vermögen [...]“

kirchlichen Blick auch den kritischen Blick von außen auf Kirche einfordere, reflektiere und beachte, nicht etablieren.²⁵

Feststellend, dass „[e]ine umfassende kirchliche ‚Grundversorgung‘ [...] im herkömmlichen Sinn in vielen Regionen heute kaum noch abzusichern“²⁶ ist, fordert das 1998 veröffentlichte Papier **„Kirche mit Hoffnung“** eine Perspektivendiskussion und Prioritätensetzung kirchlicher Arbeit ein.²⁷ Ekklesiologische Programme wie „Volkskirche“ und „Minderheitskirche“ als Zielbestimmung kirchlicher Arbeit verwerfend, führen die Autoren als „theologische Vergewisserung“ aus: Die Kirche sei zur Verkündigung des Evangelium an alle Menschen beauftragt sowie zur Sammlung der Gemeinde Jesu Christi, zur Sündenvergebung, zum Eintreten für das Leben aller Menschen. Da sich dieser Auftrag vor allem im Zeugnis von Jesus Christus (Zeugnisgemeinschaft), im Dienst an den Menschen in Wort und Tat (Dienstgemeinschaft) und in der prinzipiellen Unterschiedslosigkeit zwischen Amtsträgern und Laien (Kommunikationsgemeinschaft) erfülle, sei Kirche Mission.²⁸ Wer missioniere, könne nicht Christen exklusiv in den Blick nehmen, sondern müsse in die Gesellschaft hineinwirken.

Anhand des kirchlichen Auftrags erörtern die Verfasser das Beteiligungsverhalten der Gemeindeglieder und dessen Auswirkung auf das Verhältnis von parochialen und nichtparochialen Strukturen. Ihres Erachtens sei es eine missionarische Herausforderung, sowohl die kirchengemeindlich Distanzierten als auch die Konfessionslosen zu erreichen.²⁹ Sie schlagen vor, Kirche parochial und nichtparochial als „Beteiligungskirche“³⁰ – Gemeindeglieder leisten freiwillig aus innerer Überzeugung ihren Beitrag zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages – zu entwickeln, wobei die unterschiedliche Intensität eines Beteiligungsverhaltens bewahrt bleibe. Diese Prämisse führt die Autoren zu einer differenzierten Verhältnisbestimmung von Ortsgemeinde und Region: zum einen werde „[d]ie Zukunft der evangelischen Kirche in Deutsch-

²⁵ ebd., S. 50

²⁶ Kirche mit Hoffnung (Anm. 6), S. B 5

²⁷ ebd., S. B 4f: „Jetzt nötigt die zunehmend schwierigere Finanzlage zu kurzfristigen Entscheidungen über einschneidende Maßnahmen. Diese erfordern der Sache nach einen langfristig angelegten Prozeß, nicht nur, weil sie außerordentlich folgenreich sind, sondern auch, weil Verhaltensweisen und Einstellungen berührt sind. Vor allem setzen sie eigentlich eine Verständigung über Perspektiven und Prioritäten künftiger Arbeit voraus. Diese Verständigung wird jedoch erst in Ansätzen gesucht.“

²⁸ vgl. ebd., S. B 11: „Kirche ist ohne Mission nicht zu denken. Sie würde sonst ihren Auftrag verfehlen, der ihren Dienst begründet.“

²⁹ vgl. ebd., S. B 13: „Die Kirche ist auf ihrem Weg durch die Zeit eine Gemeinschaft von Lernenden, auch mit Außenstehenden. Sie rechnet auch mit denen ‚am Rande‘ (den Distanzierten) und mit denen ‚draußen‘ (den Konfessionslosen). Auch Gott läßt sich nicht nur innerhalb der Kirche finden. Es gilt, die Chancen ‚draußen‘ und die Barrieren ‚drinnen‘ zu entdecken. Das erfordert Aufmerksamkeit, Lernbereitschaft und die Fähigkeit zur Kommunikation. Glauben ist ein kommunikatives Geschehen. Nur wenn das erfahrbar wird, läßt sich Glauben vermitteln.“

³⁰ vgl. ebd., S. B 17: „Beteiligung ist ein partizipatorisches Geschehen. Es gründet in der Überzeugung, daß die, die teilhaben am Reich Gottes, sich auch am Dienst ihrer Kirche beteiligen werden. Mit ihrer Beteiligung nehmen sie wahr, was ihnen zukommt.“

land [...] in den Gemeinden“³¹ entschieden, zum anderen müsse die Erfüllung kirchlicher Aufgaben regional koordiniert werden, um Gelegenheit zu verantwortlicher individueller Beteiligung zu geben. Sie begründen ihr Votum damit, dass einerseits parochial verankerte Christen Anteil nehmen am Alltag der Menschen, Präsenz der Kirche Christi vor Ort gewährleisten und eine relativ niedrige Zugangsschwelle ermöglichen und andererseits die Region exklusiv die Kontinuität kirchlicher Grundfunktionen (regelmäßige Gottesdienste, seelsorgerliche Begleitung, gemeindepädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche sowie diakonische Hilfestellungen und gesellschaftliche Diakonie als „ekklesiologische Mindestanforderungen“³²) sicherstellen. Wolle eine Ortsgemeinde den kirchlichen Auftrag in seiner Ganzheit erfüllen, komme es nicht selten zur Überforderung der sich Beteiligten, was u. a. zur Folge habe, dass sich eine Ortsgemeinde „auf sich selbst zurückziehe“: „Damit hört sie auf, offene, einladende und gewinnende Gemeinde zu sein.“³³ Um eine missionarische, offene Kirche zu bleiben, die Beteiligungsvarianten zulasse und den kirchlichen Auftrag umfassend erfülle, sei die Bildung von Regionen unverzichtbar. Regionen beschreiben die Verfasser als eine Strukturebene, in der Kirche erlebbar wird und überschaubar bleibt. Die „Beteiligungskirche“ sei nicht auf eine Parochie beschränkt, sondern gewinne in den Regionen Gestalt. Die Arbeit in der Region ergänze die Arbeit vor Ort, ohne sie zu ersetzen. Das hieße, dass „nicht so sehr der residierende Pfarrer als der reisende Apostel [...] gefragt“³⁴ sei. Solidarität und Kommunikation untereinander verhindere Kongregationalismus und „Gemeinde-Egoismus“³⁵ einer Ortsgemeinde.

Dass die Erfüllung kirchlicher Aufgaben für den Fortbestand bzw. die Neustrukturierung von Kirchgemeinden grundlegend ist, hält das **Kirchgemeindestrukturgesetz**³⁶ ausdrücklich fest. Um diesen Auftrag zu gewährleisten, müsse eine entsprechende „längerfristige“ „personelle Ausstattung“ geschaffen werden. Dies gelinge in Schwesterkirchverhältnissen, Kirchgemeindevereinigungen, Kirchspielen. Allein der Grad des verbindlichen Zusammenarbeitens dürfe in den genannten Strukturen unterschiedlich bleiben: Schwesterkirchverhältnisse üben eine „gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben“ aus (§ 2 Abs. 1), Kirchgemeindevereinigungen

³¹ ebd. Kirche am Ort sei immer gegenwärtig, wenn Gemeinde existiere, nicht nur, wenn Hauptamtliche vor Ort wohnten. Gemeinde existiere, wenn Christen am Ort wohnen, Zeugnis gegeben, gebetet, Gott gepriesen, Gemeinschaft gepflegt wird. Kirchliches Leben vor Ort brauche keine Strukturen oder haupt- bzw. nebenamtliches Personal.

³² ebd.

³³ ebd., S. B 18

³⁴ ebd., S. B 23

³⁵ ebd., S. B 25

³⁶ Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz) vom 2. April 1998 (ABl. 1998 S. A 55)

eine „verbindliche Zusammenarbeit“ (§ 4 Abs. 1), Kirchspiele entfalten ein „reges kirchgemeindliches Leben“ und geben darüber hinaus „Impulse für den Gemeindeaufbau“ (§ 7 Abs. 1).

Das Zusammengehörigkeitsgefühl sowie die Verantwortung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Region zu stärken, ist lt. **Kirchenbezirksgesetz** und den von der Landessynode aufgestellten „**Grundsätze[n] für künftige Veränderungen der Kirchenbezirksstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**“³⁷ vornehmliche Aufgabe des Kirchenbezirks, ebenso wie die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und kirchliche Angebote und Dienste bereitzuhalten, die die Kirchengemeinden zur Auftragserfüllung nicht eigenständig verwirklichen können, als auch die Förderung missionarischer und diakonischer Arbeit. Die **Visitationsordnung**³⁸ hebt darüber hinausgehend die Gegenwartsbezogenheit der Erfüllung des kirchlichen Auftrages hervor sowie die Förderung der Einheit der Kirche.

Der **Kirchenleitungsbericht** „Kirche in der Mitte der Gesellschaft“³⁹ (1999) greift das Modell der „Beteiligungskirche“ auf, da es die „nachvolkskirchliche Situation“ am besten beschreiben helfe.⁴⁰ Die Kirchenleitung spezifiziert die Erfüllung des kirchlichen Auftrages daraufhin in dreifacher Weise: Nähe zu Menschen (durch menschliche Kompetenz), Präsenz in Brennpunkten der Gesellschaft (durch sachliche Kompetenz) und Mitgestaltung der Gesellschaft (durch geistliche Kompetenz). 2002 stellt die Kirchenleitung⁴¹ resigniert fest, dass das Papier „Kirche mit Hoffnung“ „bisher viel zu wenig zur Kenntnis“⁴² und die Unabdingbarkeit der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenbezirken und Landeskirche nicht ernst genug genommen worden sei. Folgende ekklesiologische Grundsätze schärft sie den Synodalen ein: 1. Beteiligungsverhalten der Gemeindeglieder wahrnehmen, gelten lassen und als Zielgruppenarbeit definieren; 2. „Beteiligungskirche“ werden durch Teilhabe und Nutznießung kirchlicher Angebote, wobei die Erfordernisse des Gemeindelebens und der Zuschnitt der Strukturen nicht unter dem Gesichtspunkt bezahlbarer Mitarbeit definiert werden dürfen; 3. Zusammenarbeit von Ortsgemeinden durch Kooperation und regionale Verständi-

³⁷ Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz) vom 11. April 1989 (ABl. 1989 S. A 43), zuletzt geändert am 10.4.2016 (ABl. 2016 S. A 87); Grundsätze für künftige Veränderungen der Kirchenbezirksstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 9. April 2000 (ABl. 2000 S. A 55)

³⁸ Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Visitationsordnung) vom 11. April 2011 (ABl. 2011 S. A 57)

³⁹ ABl. 2000 S. B 13–19

⁴⁰ ebd., S. B 17

⁴¹ ABl. 2002 S. B 75–81

⁴² ebd., S. B 75 (Fußnote 1)

gung verbindlich regeln; 4. Evangelium in versöhnter Verschiedenheit kommunizieren; 5. Zeugnis- und Dienstgemeinschaft bleiben; 6. Öffentlichkeitsarbeit als Missionsfeld entdecken; 7. Organisationsform der sichtbaren Kirche darf geistliche Beziehungszusammenhänge einer Kirchgemeinde nicht hindern aufzublühen.

Die 25. Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hält daraufhin in der **Drucksache Nr. 50 (Antrag des Präsidiums vom 4. April 2003)** als Selbstverpflichtung fest: „Im Dialog mit anderen wollen wir die Außen- und Innenwahrnehmung der Kirche prüfen, um unsere Aufgaben in der Gesellschaft zu erkennen und aufzugreifen. Wir wollen qualitativ und quantitativ wachsen, missionarische Kirche sein und *zum Glauben führen*. Wir wollen unsere Gaben fördern, im Sinn des reformatorischen Priestertums aller Gläubigen eine ‚Beteiligungskirche‘ sein und so *im Glauben leben* [kursiv im Original, M. T.].“ Nach Beschäftigung mit Leitlinien der **Vorlage Nr. 33 „Gegebenheit sehen – ohne Furcht handeln. Zur künftigen Struktur- und Stellenplanung der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke“ des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens (eingebracht am 15. November 2003)**⁴³ hält die 25. Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens in **Drucksache Nr. 105 (Antrag des Präsidiums [Endfassung] vom 26. April 2004)**⁴⁴ gleich zu Beginn fest: „Wir alle haben die Kraft aufzubringen, dass auch unter neuen Bedingungen die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in unsere Gesellschaft hinein geschieht. Dabei sind für uns die Grunddimensionen kirchlichen Handelns: Gottesdienst feiern (Leiturgia), Glauben bezeugen (Martyria), Gemeinschaft erleben und gestalten (Koinonia), dem Nächsten dienen (Diakonia) unaufgebar. Die Suche nach ihrer konkreten Ausgestaltung ist eine immer wieder neue Herausforderung.“ Das Präsidium der Landessynode gibt hierbei die Beschreibung der Grunddimensionen der Kirche (Wesenszüge) der Vorlage Nr. 33 abgeändert wieder.⁴⁵ So macht sich der Antrag des Präsidiums die Forderungen der Vorlage, neben der Reflexion traditioneller Modelle von Kirche auch „vollkommen neue Wege einzuschlagen“ sowie „äußere Zwänge“ nicht das kirchenleitende Handeln in Strukturwandelfragen bestimmen zu lassen, sondern „eigene, theologisch und geistlich begründete Zielvorstellungen“ zu benennen, zwar zu eigen, die ekklesiologische Grundaussage der Vorlage Nr. 33, dass Kirche als Versammlung der Gläubigen dort bestehe, wo das Evangelium gepredigt und die Sakramente gereicht werden (CA VII)

⁴³ Die Vorlage 33 ist zu finden unter http://www.evllks.de/doc/vorlage_33.pdf, die betreffende Einführungsrede unter <http://www.evllks.de/doc/einfuehrungsrede.pdf> (letzte Abrufe am 9. Oktober 2017).

⁴⁴ Die Drucksache 105 ist zu finden unter http://www.evllks.de/doc/drucksache_105.pdf (letzter Abruf am 9. Oktober 2017).

⁴⁵ Siehe Vorlage 33 (Anm. 43), S. 9: Als Grunddimensionen der Kirche (Wesenszüge) werden in der Vorlage Nr. 33 benannt: Gottesdienst feiern und geistlich leben (Leiturgia), Glauben bezeugen und vergewissern (Martyria), Gemeinschaft erfahren und stiften (Koinonia) sowie dem Nächsten dienen (Diakonia).

sowie gottesdienstliche und rechtliche Ordnungen nicht konstitutiv seien (CA XV), findet aber nur indirekt Aufnahme durch Verweis auf **Drucksache Nr. 126 der 24. Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens**.⁴⁶ Bemerkenswert ist, dass im Gegensatz zum ekklesiologisch begründeten Duktus der Vorlage Nr. 33 in Bezug auf überregionale landeskirchliche Arbeitsfelder⁴⁷ die Drucksache Nr. 105 deren Unverzichtbarkeit an ihrer Funktionsbestimmung festmacht: Dienst an regionaler und weltweiter Einheit der Kirche, Dienst der kirchlichen Ausbildung, Gewährleistung der Bindung an Schrift und Bekenntnis, Förderung des Lastenausgleichs zwischen Gemeinden, Zusammenführung von Gliedern der Landeskirche in Gruppen, Sichern des Hineinwirkens der Kirche in die Gesellschaft. Diesen Dissens spürend formulierte **Oberlandeskirchenrat Horst Slesazek im Impulsreferat „Zukunft landeskirchlicher Arbeitsfelder“**⁴⁸ am 23. April 2004 wegweisend: „Im Blick auf die missi-onarischen Herausforderungen wird es künftig nicht nur darauf ankommen, die Punkt-Struktur der Kirchengemeinden mit der Netz-Struktur von Werken stärker zu verbinden. Es wird vielmehr darauf ankommen, neben der Sicherung einer kirchlichen ‚Mindestversorgung‘ am Wohnort an bestimmten Stellen im Land sogenannte ‚kirchliche Orte‘ (in der Verbindung von Einrichtung und Gemeinde) aufwachsen zu lassen, die zur ‚Stadt auf dem Berge‘ werden in einer Medien- und Erlebnisgesellschaft.“

2013 greift der **Kirchenleitungsbericht** die Minorisierung der Kirche aufgrund der „postsozialistischen Situation“ und des „demographischen Wandels“⁴⁹ erneut auf. Im Kapitel „Kirchengemeinde zwischen geistlicher Dimension und organisatorischer Struktur“ unterscheidet er

⁴⁶ In Drucksache Nr. 126 heißt es auszugsweise: „Zur Ortsgemeinde: In der Ortsgemeinde stellt sich die Kirche in ihren grundlegenden Vollzügen dar: In der Versammlung um Wort, Sakrament und Gebet sowie als Gemeinschaft in der Liebe (Apg. 2,42; vgl. CA VII). Weitgehend unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder wird eine lebendige Kirchengemeinde daran erkennbar, daß sie regelmäßige Gottesdienste durch ihre Teilnahme, ihr Singen und Beten trägt; daß sie zur Verantwortung für die Weitergabe des Evangeliums an die junge Generation und für das Zeugnis ihres Glaubens in der Öffentlichkeit bereit ist; daß die Glieder der Gemeinde sich füreinander, insbesondere für die Schwachen verantwortlich wissen; und daß sie in der Lage ist, Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher zu wählen, die im Zusammenwirken mit Ordinierten die Gemeinde leiten, und daß sie Begabungen in ihren Reihen entdeckt und zum Zuge kommen läßt. Es muss Ziel der Strukturveränderungen sein, in diesem Sinne lebendige Kirchengemeinden möglichst eigenständig zu belassen. [...] **Zur Landeskirche: Auch auf regionaler Ebene verwirklicht sich Kirche im Sinne des Neuen Testaments. [...] Gleichzeitig hat die Landeskirche einen unmittelbaren Verkündigungsauftrag an der Gesellschaft** [...]. [Hervorhebungen M. T.]“

⁴⁷ In der Vorlage heißt es: „Die Kirche wird in der Ortsgemeinde, darüber hinaus aber auch in funktionalen Diensten und in übergemeindlichen Werken konkret erfahrbar. Viele Lebensbezüge der Menschen sind längst nicht mehr mit dem Wohnort verbunden. Die unterschiedlichen Begegnungen mit der Kirche in der Gemeinde und in übergemeindlichen Angeboten prägen als Ganzes das Bild von der Kirche und laden miteinander zum Glauben ein. Darum dürfen Gemeindegarbeit und übergemeindliche Dienste nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sie sind statt dessen sinnvoll aufeinander zu beziehen. Ihr ‚Zusammenspiel‘ ist weiter zu optimieren.“

⁴⁸ Das Referat ist zu finden unter <http://www.evllks.de/doc/Impulsreferat-slesazek.pdf> (letzter Abruf am 9. Oktober 2017).

⁴⁹ ABl. 2014 S. B 9–13; hier: 9

nunmehr gemäß der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre das Handeln Gottes in „geistlich“ (Verkündigung des Evangeliums) und „strukturell“ (Recht und Vernunft).⁵⁰ Dankbar wahrnehmend, dass jede Kirchgemeinde eine „konkrete, historisch gewordene Gestalt des präsenten Herrn“⁵¹ sei, müsse bei Strukturveränderungen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Auftrag der Kirche, Identität der Kirchgemeinde und zukünftigen strukturellen Rahmenbedingungen beachtet werden. Identität werde da erlebt, „wo der alltägliche Lebensmittelpunkt liegt und die Möglichkeit zur verantwortlichen Mitarbeit gegeben ist“.⁵² Gemeindeglieder partizipieren an ihrer Kirche, indem sie einerseits ihr Recht auf Verkündigung und Sakramentsverwaltung, Seelsorge und Unterweisung, Unterstützung in Notlagen sowie die Möglichkeit zum ehrenamtlichen Engagement selbständig wahrnehmen und andererseits dieses Recht anderen durch ihr Mittun ermöglichen. Kirchgemeinden sollen infolgedessen klare Rahmenbedingungen für ihr auftragsgemäßes Handeln und nachvollziehbare Verantwortungsbereiche schaffen. „Das Merkmal einer angemessenen Organisationsstruktur besteht darin, dass Kirchgemeinden in der Lage sind, einen inhaltlich beschreibbaren Kern von Herausforderungen und Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts überhaupt gestalten zu können. [Hervorhebung im Original, M. T.]“⁵³ D. h.: verlässliche Zeiten und Orte für Gottesdienst, Unterricht und Diakonie; Motivation und Fachlichkeit von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst; Präsenz in der Öffentlichkeit vor Ort; Gestalten des unmittelbaren Lebenskontextes; geistliche Offenheit für Begabungen der Menschen. Identität und Struktur seien somit eng aufeinander bezogen und dennoch zu unterscheiden. Letztlich befürworten die Verfasser die Bildung von Kirchspielen oder Vereinigten Kirchgemeinden, damit das Bewahren traditioneller Strukturen nicht Ehrenamtliche überfordere und Hauptamtliche belaste.⁵⁴ Daher wohl auch die eindringliche Erklärung zum Schluss: „Region bedeutet nicht Zentralisierung, sondern – angesichts der zahlenmäßigen Veränderungen – die Suche nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Kirchgemeinden, die einander im Blick auf ihre Frömmigkeit, kulturelle und landschaftliche Prägung, infrastrukturelle und kommunale Zusammengehörigkeit ergänzen und bereichern können.“⁵⁵

⁵⁰ ebd., S. B 12 (Fußnote 1)

⁵¹ ebd., S. B 11

⁵² ebd., S. B 12

⁵³ ebd.

⁵⁴ vgl. ebd.: „Die Aufgabe besteht also darin, bei kleiner werdenden Mitgliederzahlen eine entwickelbare Struktur zu finden, die einerseits ermöglicht, die gewachsene Identität von Kirchgemeinden zu achten und zu bewahren. Andererseits sollen organisatorische Veränderungen angestoßen werden, dass Kirchgemeinden ausreichende ‚Netzstrukturen‘ bilden können.“

⁵⁵ ebd., S. B 13

Mit Blick auf die Erfüllung kirchlicher Aufgaben durch Mitarbeitende definiert die **Steuerungsgruppe „Berufsbilder“ der Kirchenleitung**⁵⁶ in ihrem Abschlussbericht 2014 die „flächendeckende Versorgung“ folgendermaßen: jedes Gemeindeglied kann „in einer zumutbaren Entfernung“ Gottesdienste regelmäßig feiern; Kasualien werden zeit- und ortsnah vollzogen; der seelsorgerliche Ansprechpartner ist bekannt und erreichbar; jedes Gemeindeglied kann an Bildungsprozessen teilnehmen und diese auch einfordern. Um diese personalbezogenen Aufgaben angemessen erfüllen zu können, müssen auskömmliche Stellen für das „Dreigespann“ geschaffen werden, für die die Anstellungsträger im eigenen Interesse des Gemeindelebens vor Ort Verantwortung tragen.

Das Papier der Kirchenleitung **„Damit die Kirche im Dorf bleibt. Strukturelle Überlegungen für den ländlichen Raum“**⁵⁷ (2015) benennt als ekklesiologische Herausforderungen: Kirchgemeinde als geprägter Identifikationsraum, Spannungen zwischen Gestaltungswillen der Kirchgemeinde und landeskirchlichen Strukturüberlegungen, zwischen Beziehungsarbeit vor Ort und Notwendigkeit größerer Strukturen. Die Autoren bestimmen das Verhältnis von Parochie und Region folgendermaßen: „In der Parochie wird sich zukünftig nicht mehr das gesamte Spektrum kirchlicher Angebote und Dienste abbilden – dies ist nur noch durch Zusammenarbeit in der Region zu leisten. Es wird weiterhin selbstverständlich sein, z.B. Kasualien vor Ort zu sichern.“⁵⁸ So bleibe trotz größerer struktureller Einheiten das kirchliche Leben nahe bei den Lebensvollzügen der Gemeinden. Ekklesiologisch heiße dies: die Ortsgemeinde ist „lokaler Schauplatz“ der universalen Kirche, weil sie zugleich Gottesdienstgemeinde, soziologische Größe und Abbild einer metaphysischen Wirklichkeit bleibt. Die Ortsgemeinde müsse infolgedessen geistlich, dogmatisch, soziologisch und juristisch differenziert betrachtet werden, wobei die Betrachtungsweisen komplementär zu verstehen sind. Die Modelle „Volkskirche“ und „Beteiligungskirche“ finden keine Erwähnung.

Auch die **„Konzeption zur ‚Kirche in der Großstadt‘ in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens von 2019 bis 2025“**⁵⁹ (2017) greift auf die Modelle „Volkskirche“ und „Beteiligungskirche“ nicht zurück. Großstadtspezifischer Erfahrungsraum des Glaubens sei das soziale Beziehungsfeld. Kirchgemeinden sollten daher vornehmlich einerseits Taufunterweisung

⁵⁶ http://www.evllks.de/doc/Notwendige_Veraenderungen_in_den_Aufgabenfeldern_25.07.2014-Endfassung.pdf (letzter Abruf am 9. Oktober 2017)

⁵⁷ ABl. 2016 S. B 6–12

⁵⁸ ebd., S. B 7

⁵⁹ Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens (Hrsg.): Konzeption zur „Kirche in der Großstadt“ in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens von 2019 bis 2025. Eigenverlag 2013

und Taufbegleitung sowie andererseits verbindliche personelle und räumliche Kontaktmöglichkeiten und Rhythmen anbieten, damit Menschen sich mit Gott „befreunden“ können. Strukturen trügen dazu bei, dass „kontinuierliche, organisatorisch abgesicherte Zusammenarbeit in Teams als auch eine konzeptionelle Schwerpunktsetzung“⁶⁰ möglich seien. Da Kirche dort existiere, wo Glaubende sich unter Wort und Sakrament versammeln, wirke sich eine variantenreiche Evangeliumsverkündigung beziehungsstiftend aus: Glaube entstehe durch das Hören des Evangeliums in individuellen Lebenssituationen. „Die Struktur dient der Verkündigung der Botschaft für alle, die sie hören wollen und als Kirchgemeinde die ‚Gemeinschaft der Heiligen‘ (Apostolisches Glaubensbekenntnis) abbilden. Dabei ist auf einen repräsentativen Querschnitt in der sozialen, altersgemäßen und differenzierten Glaubenspraxis zu achten.“⁶¹ In Anlehnung an den Kirchenleitungsbericht von 2013 unterscheidet das Papier in Anlehnung an Luthers Zwei-Reiche-Lehre zwischen Gemeinde als geistliche Größe und Kirchgemeinde als organisatorische Struktur. Jede Parochie sichere „[f]ür die Identität einer Gemeinde [...] ein verlässliches ‚Grundangebot‘ geistlicher Begleitung: regelmäßige Gottesdienste; Kasualien; die Möglichkeit, Seelsorge in Anspruch nehmen zu können; nachvollziehbar organisierte Kinder- und Jugendarbeit; ein (jeweils zeitlich begrenztes) Projekt mit und für den Stadtteil.“⁶²

Auch das Papier „**Kirche mit Hoffnung in Sachsen**“⁶³ (2016) unterscheidet zwischen der geistlichen Dimension der Ortsgemeinde und der juristischen Dimension einer Kirchgemeinde. Die juristische Dimension müsse die geistliche Dimension, Gemeindeaufbau und Zugang zum Glauben, verwirklichen helfen (siehe auch hier Luthers Zwei-Reiche-Lehre). Da Gemeinden auch in Zukunft ihren kirchlichen Auftrag erfüllen und ihre Ressourcen effektiv für Verkündigung und Gemeindeaufbau einsetzen werden, behalte das geistliche Leben vor Ort Autonomie und Gestaltungsfreiheit. Anders gesagt: Ortsgemeinde gebe es, weil sich der Glaube bei Menschen, denen Gemeinde und Kirche wichtig sind, vor Ort vollziehe.⁶⁴ Gemäß der Lehre von der *ecclesia invisibilis* verbinde Jesus Christus die Glaubenden zu einer Gemeinschaft, die als Gottesdienst- und Gebetsgemeinschaft antworte. Sie halte die Gottesfrage

⁶⁰ ebd., S. 5

⁶¹ ebd., S. 7

⁶² ebd., S. 12

⁶³ Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens (Hrsg.): *Kirche mit Hoffnung in Sachsen. Struktur und Berufsfeld – Grundlagen zur künftigen Struktur- und Stellenplanung und zur Weiterentwicklung der Berufsfelder im Verkündigungsdienst innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens*. Eigenverlag 2016

⁶⁴ Siehe Ernst Lange: *Der Pfarrer in der Gemeinde heute*, in: ders.: *Predigen als Beruf. Aufsätze*. Hrsg. v. R. Schloz, Stuttgart/Berlin 1976, S. 96–141. Nach Ernst Lange vollziehe sich die Kommunikation des Evangeliums „radikal situationsbezogen“.

in der Mitte der Gesellschaft wach. Weil Kirche auftragsgemäß Zeugnis-, Dienst- und Kommunikationsgemeinschaft inmitten der Gesellschaft sei, bleibe sie „Volkskirche“ für alle Menschen. Ihr Verständnis als „Gemeinschaft der Dienste“⁶⁵ ermögliche Vernetzung und arbeitsteilige Kooperation, sodass die Kommunikation des Evangeliums in unterschiedliche Gestaltungs- und Lebensräume hineinwirken kann: „Es bleibt für uns als Volkskirche in einer pluralen, modernen Gesellschaft ebenso wichtig, dass neben dem Zeugnisdienst der Ortskirchgemeinde und ihrer Glieder auch der Zeugnisdienst in Werken und Einrichtungen der Landeskirche und ihrer Diakonie weiter entwickelt wird. Der uns aufgetragene Zeugnisdienst gegenüber allen Menschen darf sich nicht selbst marginalisieren. Die Präsenz unserer Kirche an Universitäten und Hochschulen etwa, in Krankenhäusern, in Schulen oder in übergemeindlichen Formen des musikalisch-missionarischen Zeugnisses kann nicht wegfallen.“⁶⁶

Die unerlässliche, verpflichtende und rechtlich verbindliche Kooperation von Kirchgemeinden und deren Hauptamtlicher in Zeugnis- und Dienstgemeinschaft fordert ebenfalls Art. 26 der **Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers**.⁶⁷ Sie kann strukturell verschieden gestaltet werden: Art. 36 erlaubt neben der pfarramtlichen Verbindung die Arbeitsgemeinschaft, den Kirchgemeindeverband sowie die Bildung von Gesamtkirchengemeinden. Regionale Kooperationen von Kirchgemeinden würden die ortsspezifische Identität kirchlicher Arbeit vertiefen, neue Formen kirchlicher Arbeit ermöglichen, Pfarrerstellen anhand eines verlässlichen Bezugsrahmen für den ortsbezogenen pfarramtlichen sowie für den regional organisierten aufgabenorientierten Dienst schaffen, erweiterte Beschäftigungsverhältnisse und neue Profile hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeit entwickeln helfen. Pfarrstellen können dabei ortsgebunden oder überparochial gebildet und verantwortet werden. Eine Gesamtkirchengemeinde vertiefe rechtsverbindlich die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben, von denen eine Ortsgemeinde überfordert sei.

Der Vorschlag des „**Pfarreimodells**“⁶⁸ von OKR Schlichting greift zwei ekklesiologisch grundlegende, in den Artikeln 7 und 5 der Confessio Augustana eingehend erörterte Kennzeichen der Kirche auf, die ins Verhältnis zu bringen versucht werden. Das eine Zentrum ist die

⁶⁵ Landeskirchenamt Sachsens: Kirche mit Hoffnung in Sachsen (Anm. 63), S. 4, 16: „Diese Gemeinschaft der Dienste ist sowohl bezogen auf die konkrete Kirchgemeinde oder das Kirchspiel, als auch auf den gemeinsamen Dienst innerhalb eines Kirchenbezirkes und der ganzen Landeskirche. [...] Gemeinschaft der Dienste ermöglicht daher einen Weg von der Versäulung zur Vernetzung, von der Alleinzuständigkeit zur arbeitsteiligen Kooperation.“

⁶⁶ ebd., S. 5

⁶⁷ siehe Anm. 4

⁶⁸ siehe Anm. 4

Parochie, in der kirchliches Leben stattfindet, die tradierte, geordnete und organisierte Struktur der versammelten Gemeinde sei, ihren Gliedern vertraut und für sie überschaubar. Nur die Parochie ermögliche es Gemeindegliedern, sich zu engagieren, weil sie Beteiligungsraum und Identifikationsraum zugleich sei. Das andere Zentrum ist das Predigtamt der Ordinierten im Hauptamt, die „mit ihrer ganzen Person und ausschließlich im Dienst an den Gnadengaben Gottes“ stehen. Mit Wort und Sakrament leiten sie Gemeinde und üben an Gemeindegliedern Seelsorge mit den Gnadenmitteln Gottes. Ihr Dienst sei ganzheitlich, präge ihr gesamtes Leben und beziehe sich auf das ganze Leben der ihnen anvertrauten Gemeindeglieder ebenso wie der Gemeinde. Ihr Dienst sei nicht teilbar, könne nicht in eine Dienstgemeinschaft hinein aufgelöst werden.⁶⁹ Ihr Dienst geschehe vornehmlich auf geistlichen und liturgischen Aufgabenfeldern, für die übrigen Aufgaben (siehe § 1 KGO) sei der Kirchenvorstand zuständig. Festzuhalten ist, dass der Autor als Bedingungen für die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde benennt: ausdrückliche Willensbekundung, regelmäßiger Gottesdienstbesuch, arbeitsfähiger Kirchenvorstand, angemessene Verwaltung des kirchgemeindlichen Eigentums, Zugehörigkeit zu einer „Pfarrei“.

Kritisch zu betrachten ist die Exklusivität der Ortsgemeinde und der Rechtsunfähigkeit des Modells „Pfarrei“, die Ablehnung der Dienstgemeinschaft von Ordinierten durch die Betonung der Ganzheit des Predigtamtes, die Engführung des Ordinierten auf geistliche Aufgaben ohne Kontrollmöglichkeit über Wesens- und Auftragsgemäßheit einer Kirchengemeinde, das Nichterwähnen verbindlicher Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, wenn der evangeliumsgemäße Auftrag nicht erfüllt werden kann. Zudem äußert sich das Modell nicht über auskömmliche Stellen anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Dreigespann). Nichtparochiale und regionale Strukturen erwähnt der Vorschlag nicht, auch nicht die Kooperation von Diensten und Werken in und außerhalb der Kirchengemeinde.

Der Antrag der Synodalen Apitz und Kirchhoff „auf **Erhöhung der Anzahl der Ephorien auf 28-33**“⁷⁰ nimmt die Unterstützungsfunktion des Kirchenbezirkes gegenüber Kirchengemeinden (§ 1 KBezG) ernst. Die Betonung einer mittleren Ebene, die die Befugnisse der unteren Ebene (Parochien) stellenweise einschränke, ermögliche, dass Pfarrer über parochiale Grenzen hinaus für Seelsorgebezirke verantwortlich zeichnen können. Den Autoren ist die Dienstgemeinschaft der Ordinierten sowie darüber hinaus aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst wichtig, sodass für diese Haupt- und Nebenamtlichen ein einheitlicher Anstellungsträger empfohlen wird. Grundlage des Konzepts ist die These, dass Ortsgemeinden für

⁶⁹ Diese Pfarrstellen zu schaffen und deren Inhaber zu besolden, sei Aufgabe der Landeskirche.

⁷⁰ siehe Anm. 4

Gemeindeglieder wertvoll seien, weil sie sich vor Ort engagieren können. Nichtparochiale Arbeitsbereiche können ihnen übertragen werden.⁷¹ Gesamtkirchliche Aufgaben der Ordinierten haben die Autoren nicht im Blick, ebenso nicht die verbindliche Zusammenarbeit der Kirchgemeinden, um gemäß ihrem Wesen und Auftrag handeln zu können.

3. Zum Für und Wider parochialer und nichtparochialer Strukturen im Blick gemeindeftheologischer Überlegungen

In parochialen Strukturüberlegungen klingt wohl eher die Sorge durch, dass sich Kirche inhaltlich und strukturell zu sehr an eine Gesellschaft anpasse und dadurch ihre Identität zu verlieren drohe. Parochiale Strukturen betonen infolgedessen die Ortsgemeinde als eine Art gesellschaftlicher Gegenwelt, in der sich Menschen vom Anpassungsdruck an gesellschaftliche Entwicklungen erholen könnten. Den anforderungsintensiven Wahlmöglichkeiten einer pluralen Welt stellt die Ortsgemeinde somit eine einheitliche, traditionelle, selbstverständliche und kontinuierliche Organisationsform gegenüber. Ein Vorteil sei, dass menschliche Beziehungen untereinander leichter zu knüpfen und aufrechtzuerhalten seien. Der spätmoderne Zwang zu mehr Mobilität wird negativ beurteilt, weil er den Interessen und der Entwicklung des Individuums schade. Ein Wohnort sei und bleibe emotionale Heimat der Kirche und des Menschen, die Ortsgemeinde am Wohnort biete die gesuchte Geborgenheit und Verlässlichkeit. Die parochiale Struktur nimmt somit vornehmlich Menschen in den Blick, die unter einer spätmodernen Gesellschaft leiden. Überwiegend ist das die klassische kirchliche Klientel. Über sie hinaus fällt es der parochialen Struktur schwer, Menschen anderer Milieus als Empfänger des kirchlichen Auftrages zu erreichen.

Nichtparochiale Strukturüberlegungen vermögen es eher, spezielle Angebote für ausdifferenzierte Interessen zu entwickeln und anzubieten. Nichtparochiale Strukturen versuchen, mit gesellschaftlichen Veränderungen Schritt zu halten und zielgruppenorientiert in die Gesellschaft hineinzuwirken. Sie kritisieren die territoriale Gleichsetzung von Wohnort und Ortsgemeinde und damit die territoriale Zuweisung von Gemeindegliedern an ihre am Wohnort verankerte Ortsgemeinde. Sie nehmen die Mobilität der Menschen als unveränderliche Gegebenheit ernst und bieten daher wohnortungebundene Orte kirchlicher Aktivitäten an. Das sind vornehmlich Angebote, die Ortsgemeinden nicht leisten können, weil hierfür Spezialisierungen der Ordinierten und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nötig sind. In ihrem Blick sind Menschen – Christen und Nichtchristen –, die ihre sozialen und religiösen Bezüge selbst gestalten wollen.

⁷¹ Vgl. die Ausführungen im mündlichen Referat: „Sonder- und Spezialpfarrstellen gibt es nur im Ausnahmefall. Vielmehr gibt es Gemeindepfarrstellen mit Spezial- oder Sonderaufträgen.“

Gemeintheologische Überlegungen berühren daher 1. die territoriale Grenzziehung von Gemeinden bzw. Organisation der Gemeindeglieder nach territorialen Gesichtspunkten der Gesamtkirche. Hierbei soll festgehalten werden, dass Gemeinde nicht durch ein ihr zugewiesenes Territorium entsteht und dauerhaft bleibt, sondern dadurch, was in ihr geschieht und wie Christus in ihr wirkt. Gott sammelt durch Jesus Christus die Gläubigen zu einer Gemeinde. Entscheidend ist, dass ihre Glieder regelmäßig unter Wort und Sakrament zusammenkommen. Gemeintheologische Überlegungen berühren 2. die Erfüllung des kirchlichen Verkündigungsauftrages in seiner Ganzheit. Hierin muss analysiert werden, wer mit dem Evangelium und der Sakramentsverwaltung erreicht wird oder wer nicht. Inhaltliche und formelle Vielfalt der Verkündigung und Sakramentsverwaltung wird am ehesten erreicht, wenn Spezialisierung (z.B. Funktionspfarrer) und allgemeine Professionalität (z. B. Ortspfarrerinnen) kooperieren. Über unterschiedliche Zugänge kann eine Vielzahl von Menschen Gemeinde und damit Kirche wahrnehmen.

Gemeintheologische Überlegungen berühren 3. die Mehrschichtigkeit des Gemeindebegriffes. Gemeinde ist a) ein geistliches Geschehen, b) eine Institution und c) eine Organisation.

Zu a): Gemeinde muss daran erkennbar sein, dass sie sich auf Jesus Christus bezieht und sich daher auch als Teil einer globalen heiligen christlichen Gesamtkirche versteht. Sie ist sowohl Kirche *pars pro toto* als auch Kirche *totum in parte*. Die Ortsgemeinde darf sich daher nicht selbst genug sein, sondern muss die anderen Ortsgemeinden im Blick behalten. Das darf sie davon entlasten, alle Aufgaben des kirchlichen Auftrages erfüllen zu müssen. Sie bleibt aber aufgefordert, aufgrund ihres kirchlichen Auftrags, alle Menschen im Blick zu halten, für sie diakonisch und missionarisch tätig zu sein und diese auf Wunsch in ihr Gemeindeleben einzubinden: daher sollte jede Ortsgemeinde unterschiedliche – doch nicht alle Bedürfnisse befriedigende – Gemeinschaftsformen anbieten.

Zu b): Eine Gemeinde muss zuvorderst dafür Sorge tragen, dass Gottesdienst regelmäßig und zuverlässig stattfindet. Darüber hinaus sollten Gemeinden, um als gesellschaftsrelevante Institution außerhalb ihrer selbst wahrgenommen zu werden, gemäß ihrem Auftrag bestimmte Schwerpunkte ethisch-sozialer Aufgaben erfüllen (z. B. biographisch-religiöse Begleitung, Bildung, Hilfe, Gerechtigkeitshandeln). Daraus ergibt sich, dass Gemeinde die Vielfalt christlicher Frömmigkeit als für sie konstituierend ernst nehmen muss. Amt und allgemeines Priestertum leiten die Institution gemeinsam und ermöglichen allen Gemeindegliedern Beteiligung am kirchgemeindlichen Leben unter unterschiedlicher Partizipationsintensität.⁷²

⁷² vgl. Pohl-Patalong: Ortskirche (Anm. 13), S. 130–132

Zu c): Eine Ortsgemeinde muss sich einerseits selbständig leiten und vertreten können, andererseits steht sie unter Leitung und Steuerung der Gesamtkirche. Die untere, mittlere und obere Ebene beeinflussen sich in Entscheidungen gegenseitig, jede Ebene kann für sich nicht alles allein entscheiden, über Entscheidungsgründe ist den jeweilig anderen Ebenen Rechenschaft zu geben.

Aus diesen gemeindetheologischen Überlegungen folgt, dass sich Gemeinden in parochialen und in nichtparochialen Strukturen etablieren können. Kriterien sind: Gemeinschaft, Angebote für Gemeindeglieder, Gottesdienstfeier, Sakramentsverwaltung, eigenständige Leitung und Vertretung. Die von Isolde Karle⁷³ geforderte Stärkung der Parochialgemeinde, ist dabei ein, aber eben nur ein Weg, dem Relevanzverlust von Kirche in Gesellschaft und unter Gemeindegliedern zu begegnen. Ihr Modell hebt die persönlichen Beziehungen der Gemeindeglieder, die allgemeine Professionalität der kirchlich Mitarbeitenden, die Verknüpfung von Frömmigkeit und Geselligkeit hervor. Dem Amt des Pfarrers bzw. der Pfarrerin kommt koordinierende und einheitsstiftende Funktion sowie die geistliche Begleitung der Gemeindeglieder zu. Er-sichtlich ist, dass dieses Modell insbesondere auf die Kerngemeinde zielt und darauf, dass die Erfüllung des kirchlichen Auftrags stringent in die Eingliederung der Aktivitäten in das Gemeindeleben, die vorfindliche Gemeindestruktur und zu einer hohen Beteiligung der Gemeindeglieder führt. „Dass nur eine Minderheit der Kirchengemeindeglieder sich diesem Modell entsprechend verhält, wird nicht als Problem angesprochen.“⁷⁴

Andere Wege sind Gründungen von „missionarischen Gemeinden“ (vgl. fresh expressions of church), die andere Milieus als die klassischen in den Blick nehmen und damit den kirchlichen Auftrag, das Evangelium auf unterschiedlichen Weisen allen Menschen zu verkündigen, mit speziellen Gemeindeformen entsprechen. Da dieses Modell die geprägten volksskirchlichen Strukturen eher weniger beachtet und einseitig auf Glaubenszeugnis und hohes Partizipationsverhalten setzt, ist es weniger ein grundlegendes als ein Ergänzungsmodell.⁷⁵

Wieder ein anderer Weg ist die Regionalisierung von Gemeindestrukturen. Sie stößt u. a. an territoriale, organisationstheoretische, kommunikationstheoretische und identitätsstiftende Grenzen. Sie vermag es aber, in traditionellen parochialen Strukturen die Vielfalt der Umset-

⁷³ Isolde Karle: Der Pfarrerberuf als Profession. Eine Berufstheorie im Kontext der modernen Gesellschaft. Gütersloh 2001

⁷⁴ Pohl-Patalong/Hauschildt: Kirche (Anm. 12), S. 138

⁷⁵ Fresh expressions of church haben folgende Merkmale: Sie verstehen sich missional, kontextuell, lebensverändernd und gemeindebildend, siehe <http://freshexpressions.de/ueber-fresh-x/was-ist-eine-fresh-x/> (letzter Abruf am 9. Oktober 2017). Diesen Hinweis verdanke ich der Referentin für Gemeindeaufbau und missionarische Dienste, Manja Erler.

zung des kirchlichen Auftrages anschaulich zu gestalten. Ortsgemeinde kann hier sehr gut sowohl als Kirche pars pro toto als auch als Kirche totum pro parte wahrgenommen werden.⁷⁶ Pohl-Patalong schlägt einen vierten Weg vor: die enge Kooperation von parochialen und nichtparochialen Strukturen durch das Zusammenspiel von Kirche als Institution und Verein. „An jedem kirchlichen Ort gibt es zwei Bereiche kirchlicher Arbeit: einerseits ein vereinsähnliches kirchliches Leben, andererseits inhaltlich definierte Arbeitsbereiche.“⁷⁷ Der vereinskirchliche Bereich decke die Gemeinschaft und Geselligkeit ab und werde von den Beteiligten selbstständig geleitet, der andere Bereich nehme Aufgaben gemäß dem kirchlichen Auftrag kontinuierlich, professionell, ausdifferenziert und spezialisiert wahr. Nichtparochiale und parochiale Arbeitsformen werden als kirchliche Orte verstanden und ermöglichen somit unterschiedliche Zugänge zu der einen Kirche. Auch das Beteiligungsverhalten der Gemeindeglieder könne unterschiedlich intensiv ausgeprägt bleiben. Kirche bleibe sichtbar durch *ecclesia audiens* (Teilhabe des Glaubens) und der *ecclesia docens* (Teilnahme des Glaubens). Kirchliche Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen stellen in ihrer Vielfalt Pluralität in der Kirche her und dar.

4. Thesen zum Zusammenspiel parochialer und nichtparochialer Strukturen

- (1) Kirche befindet sich nach dem Zeugnis des Neuen Testaments in einer Spannung zwischen Universalität und Partikularität.
- (2) Theologisch betrachtet sind unterschiedliche Formen von Kirche und von Gemeinde legitim. Keine Form darf der anderen vorgeordnet werden.
- (3) Gemeinde ist vor allem der Ort, an dem sich eine Gemeinschaft in Wort und Sakrament liturgisch-theologisch konstituiert und Christi Liebesdienst lebt.
- (4) Eine Pluralität der Methoden und Formen zur Umsetzung des kirchlichen Auftrages muss gewahrt bleiben, um ihm gerecht zu werden. Die Tätigkeit von kirchlichen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen veranschaulichen neben der Parochie diese Pluralität. Nichtparochial strukturierte Evangeliumsverkündigung kann die parochial strukturierte Evangeliumsverkündigung vor Marginalisierung bewahren helfen.

⁷⁶ vgl. Eilert Herms: *Kirche – Geschöpf und Werkzeug des Evangeliums*. Tübingen 2010, S. 337–352; hier S. 346: „Die Ordnung der Kirche entspricht ihrem Lebensgesetz nur dann, wenn sie erlebbare Gemeinschaft vor Ort ist in überörtlicher und weltweiter Gemeinschaft. Die erlebbare Gemeinschaft vor Ort und die überörtliche sowie weltweite Gemeinschaft sind gleichursprünglich. Die Ordnung der überörtlichen und weltweiten Gemeinschaft hat der erlebbaren Gemeinschaft vor Ort zu dienen, und diese bezeugt und trägt die überörtliche und weltweite Gemeinschaft.“ Herms These ist für die Verhältnisbestimmung von Ortsgemeinde und überparochiale Strukturen wegweisend: das Evangelium werde vor Ort im Gottesdienst erlebbar kommuniziert, in der Universalität der Gesamtkirche gelebt.

⁷⁷ Pohl-Patalong/Hauschildt: *Kirche* (Anm. 12), S. 143

- (5) Territorialität und Mobilität der Gemeindeglieder müssen gleichermaßen berücksichtigt werden, denn „[k]irchliche Arbeit braucht einen Ort, der sie in einem bestimmten Kontext verwurzelt und die christliche Botschaft für diesen Ort konkret werden lässt. Aber auch dem Aspekt, dass der Gedanke des wandernden Gottesvolkes Bedeutung für die kirchlichen Strukturen hat, ist zuzustimmen. Er mahnt zur Flexibilität und Wandlungsfähigkeit, ohne dass dabei der Raumbezug aufgegeben werden müsste.“⁷⁸
- (6) Gemeinschaft muss in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlicher Partizipationsintensität möglich sein.
- (7) Individualität und Subjektivität der Gemeindeglieder müssen ernst genommen werden: „Kirchliche Strukturen sollten sich daher sowohl an der primären Lebenswelt orientieren als auch die unterschiedlichen Lebenswelten von Menschen im Blick haben. Sowohl wohnortnahe Strukturen (vor allem für Kinder) als auch differenzierte Angebote für die unterschiedlichen Lebenswelten von Menschen sind also wichtig.“⁷⁹
- (8) Der Horizont parochial und nichtparochial strukturierter Evangeliumsverkündigung muss ökumenisch bleiben: „Die ökumenische Dimension schließt auch ein, sich und den eigenen Kontext als Teil einer Gesamtkirche zu verstehen. Im Bewusstsein, dass das eigene Handlungsfeld nicht selbst alle kirchlichen Aufgaben erfüllt, kann dann auf andere verwiesen werden.“⁸⁰
- (9) Die Kirche soll vielfältig in der Gesellschaft präsent sein und qualifiziert in sie hineinwirken.

⁷⁸ Pohl-Patalong: Ortskirche (Anm. 13), S. 131

⁷⁹ ebd., S. 134

⁸⁰ ebd., S. 135